

Az.: 3 B 112/23
3 L 232/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 123 VwGO gegen drohende Abschiebung nach Tunesien
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 25. Oktober 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Juni 2023 - 3 L 232/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 Der Antragsteller wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Ablehnung seines Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch Erteilung einer Duldung wegen der von ihm aus familiären und humanitären Gründen beantragten Aufenthaltserlaubnis.
- 3 1. Der 1989 geborene Antragsteller ist tunesischer Staatsangehöriger. Er stellte am .. Dezember 2020 einen Asylantrag, der am ... Dezember 2020 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Hiergegen eingelegte Rechtsmittel blieben erfolglos. Er ist seit dem 27. März 2021 vollziehbar ausreisepflichtig und wurde wegen fehlender Ausreisepapiere zunächst geduldet. Bereits am .. März 2021 heiratete er in H..... eine 1962 geborene deutsche Staatsangehörige. Dabei wies er sich mit einem bis September 2024 gültigen tunesischen Reisepass aus. Die Anträge des Antragstellers auf Änderung seiner Wohnsitzauflage auf die Stadt H..... und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheiden vom ... Januar 2022 und ... Mai 2022 ab. Auf die Vorlage eines bis Oktober 2026 gültigen tunesischen Reisepasses widerrief die Antragsgegnerin am ... Mai 2022 die am ... September 2021 erteilte Duldung. Zwei nachfolgende Abschiebeversuche scheiterten, da der Antragsteller in seiner Dresdner Unterkunft nicht angetroffen wurde.

- 4 2. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Antragsteller Klage erhoben und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz durch Erteilung einer Duldung gestellt. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss abgelehnt.
- 5 Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Antragsgegnerin sei weder durch eine einstweilige Anordnung dazu zu verpflichten, die Abschiebung des Antragstellers durch die Erteilung von Duldungen vorübergehend auszusetzen, noch ihm „eine Bescheinigung gemäß Art. 20/21 AEUV über seinen rechtmäßigen Aufenthalt ab der Eheschließung“ zu erteilen. Am Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses und eines Anordnungsgrunds habe die Kammer keinen Zweifel. Der Antragsteller habe sich wieder in Dresden angemeldet und scheine damit für die Behörden wieder „greifbar“ zu sein. Er habe aber keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Seine Abschiebung sei i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG weder tatsächlich noch rechtlich unmöglich. Er habe keine Umstände glaubhaft gemacht, die ihn dazu berechtigten, ausnahmsweise eine rechtskräftige Entscheidung über seinen - sich derzeit im Klageverfahren befindlichen - Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Inland abwarten zu dürfen. Grundsätzlich scheide die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Eine Ausnahme komme zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden könne, dass eine ausländerrechtliche Regelung, die einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetze, einem möglicherweise Begünstigten zugutekomme. Bei dem erstrebten Aufenthalt zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau handle es sich nicht um einen solchen Aufenthaltstitel. Dessen Erteilung setze voraus, dass der Ausländer mit dem für einen längerfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel eingereist sei. Zudem dürfe dem Antragsteller, dessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei, ein Aufenthaltstitel vor der Ausreise nur erteilt werden, wenn er darauf einen strikten Rechtsanspruch habe. Zwar erfülle er die Voraussetzung des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, dass er Ehegatte einer Deutschen sei, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet habe. Allerdings müssten auch die in § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein. Zudem müsse sich der ausländische Ehepartner nach § 28 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG „zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen“ können. Einen Hinweis auf die Deutschkenntnisse des Antragstellers enthalte die Behördenakte - wie auch die Antrags- und Klagschrift - nicht. Allerdings fehle es hier ohnehin an verschiedenen allge-

meinen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG. Zunächst fehle jeder Hinweis darauf, dass der Lebensunterhalt des Antragstellers gesichert sei. Er gehe keiner Erwerbstätigkeit nach. Dass sein Lebensunterhalt aufgrund seines Unterhaltsanspruchs gegen seine Ehefrau gesichert sein könnte, sei weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Zudem fehle es an der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, dass kein Ausweisungsinteresse bestehen dürfte. Die Kammer folge der Auffassung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller bereits aufgrund der länger andauernden Verletzung seiner Mitwirkungspflichten im aufenthaltsrechtlichen Verfahren ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse erfüllt habe. Entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung habe er seinen vermeintlich verlorenen Pass bei seiner Hochzeit vorgelegt, dann aber nicht an die Antragsgegnerin ausgehändigt. Erst mehr als ein Jahr nach seiner Eheschließung habe er der Antragsgegnerin einen neuen Pass vorgelegt. Zudem habe er seit September 2022 bei der Ausländerbehörde keine Termine mehr wahrgenommen und damit seinen ausweisrechtlichen Pflichten gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 48 Abs. 2 AufenthG nicht genügt und sich bis zu seinem „Wiederauftauchen“ in Dresden im Mai 2023 illegal im Bundesgebiet aufgehalten. Damit läge wohl zudem eine Straftat i. S. v. § 95 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG vor.

- 6 Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG handele es sich zwar um eine Erlaubnis, die nur im Inland beantragt werden könne. Ihrer Erteilung stehe hier jedoch die Sperre des § 10 Abs. 3 AufenthG entgegen, da der Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei. Auch seine Eheschließung begründe kein rechtliches Abschiebungshindernis. Es seien keine Anhaltspunkte vorgetragen, dass ihm oder seiner Ehefrau seine vorübergehende Ausreise und spätere Wiedereinreise zur Familienzusammenführung mit dem erforderlichen Visum unzumutbar sein könne. Bei den vorgetragenen Krankheiten seiner Ehefrau handele es sich im Wesentlichen um altersbedingte Abnutzungserscheinungen. Sie seien „Volkskrankheiten“, die nicht per se und schon gar nicht im Alter von 61 Jahren zu einer ständigen Pflegebedürftigkeit oder einer ununterbrochenen Anwesenheit des Ehepartners führten. Dafür, dass die Einschränkungen die Ehefrau des Antragstellers an einem selbständigen Leben hinderten, gebe auch der Arztbrief nichts her. Insgesamt lasse sich festhalten, dass seine Ehefrau an mehreren chronischen und langfristig einer Behandlung bedürftigen Krankheiten leide. Es lasse sich aber nicht absehen, dass sie tatsächlich einer ständigen Anwesenheit des Antragstellers bedürfe. Vor diesem Hintergrund stehe ihm auch kein originäres Aufenthaltsrecht etwa unter Berücksichtigung von Art. 20 und 21 AEUV zu. Das nationale Aufenthaltsrecht weise hier keine Lücke auf, die eine direkte Anwendung dieser europarechtlichen Vorschriften erforderlich erscheinen lasse. Im

Übrigen werde er durch die ordnungspolitische Regelung, die einer geordneten Zuwanderung im Bundesgebiet diene, nicht schlechter behandelt als andere (Dritt-)Ausländer mit deutschen Ehepartnern, von denen ebenfalls die Einreise mit einem zum Familiennachzug ausgestellten Visum gefordert werde. Das Zusammenleben der Eheleute solle nicht verhindert werden. Es sollten lediglich die für alle geltenden Regularien für den Zuzug eingehalten werden. Ausgehend von dem Vortrag des Antragstellers ließen sich Hinweise dafür, dass er und seine Ehefrau rechtlich, affektiv und finanziell derart voneinander abhängig seien, dass dieser praktisch nichts Anderes übrigbleibe, als ihn nach Tunesien zu begleiten, nicht erkennen.

- 7 3. Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Antragsteller zusammengefasst aus:
- 8 Er habe ein berechtigtes Interesse, in Deutschland zu bleiben. Er sei mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und lebe „die eheliche Lebensgemeinschaft vollständig aus.“ Seine Ehefrau sei auf ihn wegen ihrer Erkrankungen angewiesen. Aufgrund ihres Alters bedürfe „sie einer weiteren Person, die sie in ihrem Ehemann“ sehe. Das Fehlen des Ehemannes sei „hier eine erhebliche Einschränkung für das familiäre Miteinander.“ Bei der Anwendung der „EGMR“ sei „zu berücksichtigen, dass die Familieneinheit über die Familienzusammenführungsrichtlinie, sowie auch über Art. 8 EMRK und in Verbindung mit Art. 6 Grundgesetz eine sehr hochstatuierete Rolle“ spiele. Aus Art. 8 EMRK könne ein rechtliches Ausreisehindernis folgen. Dieses Ausreisehindernis sei „im Sinne des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz aber auch das Ausreisehindernis im Rahmen des § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz.“ Greife keine der allgemeinen Ausnahmen der §§ 39 bis 41 AufenthV, könne eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Betracht kommen. Ein Absehen vom Erfordernis eines Visumverfahrens im Ermessenswege sei möglich, wenn ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bestehe oder besondere Umstände die Unzumutbarkeit der Ausreise und Nachholung des Visumverfahrens begründeten. In diesem Fall ergebe sich nur wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine Verpflichtung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht könne mit Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK unvereinbar sein. Im Großen und Ganzen sei hier „der Anwendungsbereich der humanitären Gründe trotz der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eröffnet und damit die Möglichkeit des Verlangens eines Aufenthaltstitels bestehend. Nichtsdestotrotz“ sei „aufgrund der Krankheit der Ehefrau und der Pflegebedürftigkeit ihrerseits das ausreisen und auch nur die vorübergehende Ausreise aus Deutschland nicht möglich“. Seine Ehefrau sei auf ihn angewiesen, was einen Duldungsanspruch begründe. Im Übrigen sei sein Aufenthalt über Art. 20 und 21 AEUV wohl rechtmäßig.

- 9 4. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 10 Vorläufiger Rechtsschutz ist nach § 123 VwGO zu gewähren, wenn das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO) gemacht ist. Dabei hat das Gericht bei der allein möglichen summarischen Prüfung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 27. August 2010, - 2 BvR 130/10 -, juris; Beschl. v. 31. März 2004, NVwZ 2004, 1112; Beschl. v. 22. November 2002 - 1 BvR 1586/02 -, juris Rn. 7) darf im Rahmen eines Verfahrens nach § 123 VwGO das Interesse an einer vorläufigen Regelung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger zurückgestellt werden, je schwerer die sich aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen.
- 11 Ausgehend von diesen Maßstäben ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass das Verwaltungsgericht einen Anordnungsanspruch zu Unrecht abgelehnt hat.
- 12 4.1 Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Senats scheidet aus gesetzes-systematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich aus (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 14, Beschl. v. 8. Oktober 2020 - 3 B 186/20 -, juris Rn. 11, und Beschl. v. 24. Februar 2020 - 3 B 349/19 -, juris Rn. 7, und Beschl. v. 16. März 2021 - 3 B 93/21 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 13. August 2021 - 3 B 277/21 -, juris Rn. 29 jeweils m. w. N.). Wer sich, wie der Antragsteller, nicht auf die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG berufen kann, dem kann zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG nur dann ein vorläufiges Bleiberecht eingeräumt werden, wenn die von ihm zur Herleitung seines Aufenthaltstitels herangezogene ausländerrechtliche Regelung einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt. Dies ist etwa anzunehmen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, soweit § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 5. Dezember 2011 - 18 B 910/11 -, juris Rn. 10) oder unter Umständen auch, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben sind (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 a. a. O. und Beschl. v. 8. Oktober 2020 a. a. O.).

- 13 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Antragsteller keine Umstände glaubhaft gemacht hat, die ihn ausnahmsweise dazu berechtigen könnten, eine rechtskräftige Entscheidung über seinen im Klageverfahren befindlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Bundesgebiet abzuwarten. Auf diese Ausführungen, die der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen nicht in Frage gestellt hat, kann verwiesen werden. Es fehlt hiernach an dem erforderlichen strikten Rechtsanspruch, den er wegen der Ablehnung seines Asylantrags nach § 10 Abs. 3 AufenthG bräuchte. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts liegen verschiedene allgemeine Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 AufenthG nicht vor. So fehle jeder Hinweis, dass der Lebensunterhalt des Antragstellers i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gesichert ist. Auch fehle es an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 54 AufenthG, wonach kein Ausweisungsinteresse bestehen dürfe, dieses jedoch wegen einer länger dauernden Verletzung der Mitwirkungspflichten vorliege. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts hierzu - wie auch zu den fehlenden Voraussetzungen für einen Anspruch aus Art. 20 und Art. 21 AEUV - sind mit dem Beschwerdevorbringen nicht in Frage gestellt worden.
- 14 4.2 Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Während der Antragsteller im Rahmen seines Beschwerdevortrags keine Umstände vorträgt, die ein tatsächliches Abschiebehindernis begründen könnten, greifen die für eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung vorgetragenen Umstände nicht durch. Eine Abschiebung ist nicht aufgrund eines gebotenen Schutzes von Ehe und Familie aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK rechtlich unmöglich. Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch darauf, bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet zu verbleiben.
- 15 (1) Allein der Bestand einer Ehe reicht regelmäßig nicht aus, um eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu begründen. Eine zeitweise Trennung der Ehegatten zur Durchführung eines Visumverfahrens zum Ehegattennachzug ist daher regelmäßig zumutbar (BVerfG, Beschl. v. 10. Mai 2008, InfAuslR 2008, 347; SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 11).

- 16 Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 8. Dezember 2005, DVBl. 2006, 24; Beschl. v. 1. März 2004, NVwZ 2004, 852) gewährt Art. 6 Abs. 1 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Die Vorschrift verpflichtet als wertentscheidende Grundsatznorm die Ausländerbehörde jedoch, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Aufenthalt begehrenden Ausländers pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 - 2 BvR 1367/10 -, juris Rn. 14). Die Pflicht, Ehe und Familie zu schützen, drängt aufenthaltsrechtliche Belange aber nicht grundsätzlich zurück. Eine zeitweise Trennung von der Familie und somit auch die Durchführung eines ordnungsgemäßen Visumverfahrens ist einem Ausländer, der ohne das erforderliche Visum eingereist ist, grundsätzlich zumutbar (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 a. a. O. Rn. 15; BVerwG, Ur. v. 16. November 2010 - 1 C 17/09 -, juris Rn. 27; SächsOVG, Beschl. v. 8. April 2014 - 3 B 412/13 -, juris Rn. 15 und Beschl. v. 3. November 2020, a. a. O.. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein deutsches oder aufenthaltsberechtigtes Familienmitglied auf die Lebenshilfe des Ausländers angewiesen ist (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 a. a. O. Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2014 - 3 B 14/14 -, juris Rn. 12) oder wenn absehbar ist, dass die Ausreise zu einer Trennung der Ehegatten auf unabsehbare Zeit führen würde. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 17 (2) Auch mit der Beschwerde legt der Antragsteller keine konkreten Umstände für eine Angewiesenheit seiner Ehefrau auf seine tätige Hilfe dar. Ausgehend von ihren vom Verwaltungsgericht zutreffend als im Wesentlichen altersbedingte Abnutzungserscheinungen eingestuftten gesundheitlichen Einschränkungen stellt sie die Behauptung auf, auf die Pflege und den Beistand ihres Ehemannes angewiesen zu sein. Um welche Hilfeleistungen es sich dabei handeln soll, lässt die Beschwerde nicht erkennen. Hierzu enthält sie sich einer Darlegung. Damit sind - auch anderweitig - keine Folgen für die Ehefrau des Antragstellers durch eine zeitweise Trennung ersichtlich und schon gar nicht glaubhaft gemacht worden, die von solchem Gewicht sind, dass sie die Bedeutung eines rechtlichen Ausreisehindernisses erlangen könnten (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 17. Januar 2018 - 3 A 293/17 -, juris Rn. 13 zu einer psychisch erkrankten Ehefrau; Beschl. v. 6. Juni 2017 - 3 B 31/17 -, juris Rn. 16 zum drohenden Verlust des Arbeitsplatzes der Ehefrau und erforderlicher Kinderbetreuung).

- 18 (3) Auch aus Art. 8 EMRK lässt sich kein Duldungsanspruch herleiten. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK auf Achtung des Privatlebens umfasst die Summe aller familiären, persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts ihrer zentralen Bedeutung für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (BVerfG, Beschl. v. 21. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 420). Dabei sind einerseits die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland, andererseits sein Bezug zum Staat seiner Staatsangehörigkeit in den Blick zu nehmen. Die Tatsache, dass sich der Ausländer bereits eine gewisse Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, dass der Schutzbereich des Art. 8 EMRK verletzt ist. Ein Eingriff in das von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privatleben ist dann zu bejahen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden und ihm wegen der Besonderheiten des Falls ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug mehr hat, nicht zuzumuten ist (SächsOVG, Beschl. v. 23. März 2023 - 3 B 48/20 -, juris Rn. 7; Urt. v. 7. Mai 2015 - 3 A 210/13 -, juris Rn. 43, je m. w. N.). Hierfür sind mit der Beschwerde keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen worden.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel